Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
Ressort 104.3
Straßen und Verkehr
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Rolf-Peter Kalmbach

Telefon
+49 202 5635536

Telefax
+49 202 5638073

E-Mail
rolf-peter.kalmbach
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-250

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Stadt Wuppertal - 104.3 - 42269 Wuppertal

An

Grundstücks-Eigentümer*innen

KAG-Maßnahmen 2021

22.12.2025

Stellungnahme zum Bescheid über die Festsetzung und Erhebung eines Straßenbaubeitrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beigefügten Postsendung ist Ihnen ein Bescheid zur Erhebung eines Straßenbaubeitrages zugesandt worden. Bitte beachten Sie, dass die Stadt Wuppertal diesen Beitrag auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) formal zunächst erheben muss. Für den letztlich ungünstigen Zeitpunkt in diesem Jahr kann ich mich im Namen der Verwaltung nur entschuldigen.

Grundlage ist, dass für Baumaßnahmen, die zwischen dem 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2023 von den Kommunen beschlossen wurden, die Straßenbaubeiträge ausdrücklich **nicht** abgeschafft wurden. Die Kommune muss demnach für bauliche Maßnahmen im oben genannten Zeitraum die anteiligen Kosten auf der Grundlage des KAG NRW bei den Eigentümerinnen und Eigentümern formal einfordern. Diese Kosten würden normalerweise im Rahmen einer Förderung des Landes NRW durch die NRW-Bank vollständig übernommen.

Nicht jedoch im vorliegenden Fall. Die Sie betreffende bauliche Maßnahme erfüllt ausdrücklich nicht die durch den Fördergeber (Land NRW) vorgegebenen aktuellen Kriterien. Dazu hätte die Maßnahme auf Basis eines zuvor beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes durch die Gremien (Rat der Stadt bzw. Ausschüsse) beschlossen bzw. etatisiert werden müssen. Nur dann können diese Kosten im Rahmen der vorliegenden Förderung berücksichtigt werden. Dies ist jedoch in Ihrem Fall bedauerlicherweise **nicht zutreffend!** Diese Vorgabe der Förderrichtlinie des Landes NRW kann durchaus als praxisfremd angesehen werden.

Insofern bestand zunächst von Seiten der Verwaltung – im Übrigen auch von Verwaltungen anderer Städte - die berechtigte Hoffnung, dass die Förderrichtlinie des Landes NRW noch im Verlauf des Jahres geändert werden könnte, um möglichst darauf zu verzichten, dass die Eigentümer*innen die Beiträge bezahlen müssen. Die dazu notwendige Änderung der Förderrichtlinie konnte jedoch - trotz intensiver Bemühungen - nicht bewirkt werden, so dass diese Beiträge nunmehr kurzfristig bis Ende dieses Jahres zu erheben sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie durch einen Widerspruch, innerhalb der genannten Frist von einem Monat ab Zustellung, die Verwaltung in die Lage versetzen, weiterhin auf eine Änderung der Förderbestimmungen bei der Landesregierung zu drängen. Sofern Sie den geforderten Beitrag unmittelbar zahlen wollen, beachten Sie bitte das erweiterte Zahlungsziel von drei Monaten.

Sollten Sie hingegen Widerspruch einlegen, hätte die Verwaltung zunächst über Ihren Widerspruch gem. § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in "angemessener" Frist zu entscheiden. Nach Prüfung würde Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ein abschließender Widerspruchsbescheid zugesandt.

Bitte beachten Sie jedoch in diesem Zusammenhang, dass der Widerspruch leider zunächst gem. § 80 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, so dass die Zahlung weiter mit Ablauf des Zahlungsziels fällig würde. Die Verwaltung stellt jedoch in Aussicht, säumige Zahlungen für eine Übergangsfrist womöglich nicht zu mahnen. Diese „weitere“ Frist würde die Verwaltung zusätzlich in die Lage versetzen auf die Landesregierung einzuwirken, diese praxisferne Förderbestimmung zu ändern.

Unterstellt, dass die Verwaltung trotzdem keine Einigung mit dem Fördergeber (Land NRW) erzielen könnte, stünde es Ihnen zusätzlich offen, gegen die Entscheidung der Widerspruchsbehörde gem. § 74 VwGO, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides, eine Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Verwaltung ist gerne bereit, Ihnen nach vorausgegangener Terminvereinbarung ausdrücklich auch eine Beratung zu Ihrem konkreten Fall anzubieten.

Kontaktdaten: Frau Miriam Roßbach, Tel.: 0202 / 563 5895
Mail: Miriam.Rossbach@stadt.wuppertal.de

Leider ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Verwaltung am Ende trotzdem die hier in Rede stehenden Beiträge erheben muss. Hier setzt der Gesetzgeber, im vorliegenden Fall das Land NRW, unseren Bemühungen ausdrücklich Grenzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ohrndorf
Beigeordneter